

Satzung des Fördervereins der Jenaplanschule Markersbach

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jenaplanschule Markersbach e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Markersbach
- (3) Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Grund- und Mittelschule Markersbach, sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Bereich (Hort).

- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein wie folgt tätig:
 - Hilfe bei der Organisation des Schüleraustausches mit inländischen und ausländischen Partnerschulen
 - aktive Hilfe des Vereins bei Feiern und Projekten nach Absprachen mit dem Lehrerkollegium
 - finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von speziellen Lern- und Arbeitsmitteln
 - finanzielle Unterstützung bei Feiern und Projekten
 - Unterstützung der Projekte mit reformpädagogischen Ansatz
 - Betreuung und Unterstützung der Jenaplan-Gesellschaft Deutschland, Landesgruppe Sachsen
 - Unterstützung aktueller Interessen der Schulgemeinschaft gegenüber Dritten
 - Unterstützung von Weiterbildungen der Lehrer, Erzieher und der technischen Kräfte im Sinne des Lehrplans.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die auch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ermöglichen. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele des Vereins

in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Die passive Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der bereit ist, mindestens den dafür festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand ist davon schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Frist zum Ende des darauffolgenden Monats in Kenntnis zu setzen. Während dieser Frist ist das ausscheidende Mitglied (bei aktiver Mitgliedschaft) verpflichtet übertragene Aufgaben sorgfältig und pflichtgemäß weiterzuführen.
- (7) Mitglieder, die ihrer Beitragszahlung nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, gelten als nicht mehr vereinszugehörig und werden im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Zahlungserinnerungen und Zahlungsaufforderungen müssen jeweils eine 14tägige Frist gestellt bekommen, die zur Zahlung freisteht.
- (8) Es wird angestrebt, dass mindestens ein Elternteils jedes Jenaplanschülers Vereinsmitglied ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein nimmt finanzielle Spenden und Sachspenden entgegen und stellt dazu Quittungen aus.
- (3) Auf schriftlichen Antrag mit Begründung kann der Vorstand entscheiden, dass die Beitragszahlung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wird. Eine Befreiung trifft hauptsächlich zu, wenn ein Mitglied in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

§ 6 Organe des Vereins

sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu zwei beratende Mitglieder gewählt werden.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen gebunden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen
- Entscheidung über Ausgaben in Höhe bis zu 4.000 Euro für betriebswirtschaftlich zusammenhängende Vorgänge.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich 4mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht möglich.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am folgenden Tag des Datums vom Einladungsschreiben oder dem Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich (oder per E-Mail) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über:

- Gebührenbefreiung
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung von Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen

- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedbeiträge (§ 5)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ausgaben über 4.000 Euro
 - Wahl des Vorstandes
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist – sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftliche und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Viertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann i der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Protokollführer, der zu Beginn jeder Mitgliederversammlung gewählt wird, zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, über Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen einer Aufsichts- oder Finanzbehörde oder des Gericht erforderlich sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Soweit in dieser Satzung Funktionsträger in der männlichen bzw. weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende andere Form. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.